

Satzung

Satzung des Schachvereins SG CX Schwarzenberg/Raschau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist SG CX Schwarzenberg/Raschau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08352 Raschau, Wiesenweg 1. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Aue.
3. Geschäftsjahr und Kalenderjahr sind identisch.
4. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung beim Amtsgericht Aue.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

§ 2 Ziel, Zweck und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Schachsport in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist Mitglied des Schachverbandes Sachsen e.V. und nimmt an Wettkämpfen und Turnieren des Landesverbandes teil. Er erkennt die Satzung des Landesverbandes an.
3. Der Verein unterstützt bzw. organisiert Schachwettkämpfe aller Art nach den Wettspielbedingungen des Sächsischen Verbandes.
4. Der Verein sichert insbesondere die umfassende Förderung des Schachsports unter der Jugend und den Kindern zur Entwicklung des talentierten Nachwuchses.
5. Der Verein ist eine sportliche - kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch, rassistisch, ethnisch und konfessionell nicht gebunden ist.
6. Der Verein fördert zielgerecht im Rahmen der Satzung internationale Beziehungen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzungen und alle übrigen Rechtsmittel, die er zur Durchsetzung seiner Aufgaben benötigt. Sie dürfen jedoch nicht in Widerspruch der Satzung stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist.
2. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen und juristische Personen.
3. Mitglieder im Alter von 14 Jahren bis 18 Jahren gelten als Jugendliche,

4. die unter 14 Jahre alten Mitglieder gelten als Kinder.
5. Personen die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

1. Jede Person, die dem Verein beitreten will, hat den Beitritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Jugendliche und Kinder (vgl. § 3) haben die unterschriebene Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzuweisen.
3. Die Beitrittserklärung kann durch den Ausschuss innerhalb zweier Monate abgewiesen werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 5 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder wegen Schädigung des Ansehens des Vereins beschlossen werden. Der Ausschuss kann durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
4. Die Zurücknahme der Austrittserklärung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Ausschuss erfolgen.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Er bleibt dem Verein für bestehende Beitragsverpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
2. Beiträge sind eine Bringschuld. Die Form des Einzuges wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Beiträge werden halbjährlich im Voraus fällig. Sie sind im ersten Quartal eines jeweiligen Halbjahres fällig. Sie sind im ersten Quartal eines jeweiligen Halbjahres zahlbar.

§ 7 Organe

1. Hauptversammlung
 - 1.1. Die Hauptversammlung ist das erste Organ des Vereins. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr
 - 1.1.1. die Ordnung aller Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht vom Vorstand oder Ausschuss zu besorgen sind,

- 1.1.2. die Ergänzung oder Abänderung der Satzung
- 1.1.3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- 1.1.4. die Entlastung des Vorstandes,
- 1.1.5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung der Mitglieder findet jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres im ersten halben Jahr des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor durch ortsübliche Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Leitung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Dieser kann in dringenden Fällen die Leitung dem 2. Vorsitzenden übertragen.
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - 4.1. den Geschäftsbericht des 1. vorsitzenden,
 - 4.2. den Kassenbericht,
 - 4.3. den Bericht der Kassenprüfer,
 - 4.4. die Entlastung des alten Vorstandes,
 - 4.5. die Beschlussfassung über Anträge,
 - 4.6. die Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschussmitglieder in zweijährigen Turnus.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist abzuhalten, wenn sie der Ausschuss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich beantragt.
6. Bei Abstimmungen in einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen zwei Fünftel anwesend aller Mitglieder anwesend sein. Ergibt sich bei den geforderten Mindestzahlen keine Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl erforderlich.
7. Bei der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht anwesende Mitglieder gerechnet. Die Ausübung des Stimmrechts kann keinem anderen Mitglied übertragen werden.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch erfolgt die Abstimmung geheim auf Stimmzettel.
9. Über den Verlauf einer Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Bei der Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer und zwei gewählten Mitgliedern.
2. Der vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein im Rechtsverkehr durch den 2. Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam vertreten.

3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - 2.1. dem ersten und zweiten Revisor
 - 2.2. dem Schriftführer
3. Dem Ausschuss obliegt:
 - 3.1. die Bewilligung von Ausgaben sowie die Bestätigung solcher Ausgaben, die der Vorstand in eiligen Angelegenheiten tätigen musste,
 - 3.2. die Anordnung unvermuteter Kassenprüfungen und der Kassenprüfung vor der Hauptversammlung,
 - 3.3. die Beschlussfassung über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.4. die Zustimmung zur Tätigkeit einzelner Mitglieder nach außen.
4. Der Ausschuss hält nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr Sitzungen ab. Auf schriftlichen Antrag von zwei Ausschussmitgliedern muss der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
5. Der Ausschussvorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.
6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
7. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so wird es durch ein Vereinsmitglied mittels Zuwahl durch den Ausschuss ersetzt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss dann eine Hauptversammlung mit Wahlen durchgeführt werden
8. Ehrenmitglieder werden vom Ausschuss der Hauptversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss innerhalb des Ausschusses einstimmig beschlossen werden.

§ 10 Vermögen

Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, wenn in der Einladung die Tagesordnung die Herbeiführung eines solchen Beschlusses vorsieht. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in der Beschlussfassenden Hauptversammlung mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen dafür sind. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den Schachverband Sachsen e.V. mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzt.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 laut Beschluss neu gefasst.